

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung -AbfGS)

vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBL. I S. 212), das durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBL. I S. 2808) geändert wurde, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren für Umleerbehälter

- 1) Im Umleerverfahren wird bei Restabfallbehältern bis zu einem Fassungsvermögen von 5.000 l (MGB 5000) eine Jahresgebühr erhoben. Sie beträgt bei einmaliger Leerung innerhalb von 2 Wochen einschließlich Beseitigung jährlich:

a)	für Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen (MGB 60)	127,74 Euro
b)	für Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen (MGB 80)	161,80 Euro
c)	für Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen (MGB 120)	242,71 Euro
d)	für Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen (MGB 240)	434,32 Euro
e)	für Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen (MGB 1100)	1873,57 Euro
f)	für Abfallbehälter mit 2.500 l Fassungsvermögen (MGB 2500)	4258,11 Euro
g)	für Abfallbehälter mit 5.000 l Fassungsvermögen (MGB 5000)	7983,96 Euro

- 2) Wird der Abfall häufiger oder weniger oft abgefahren, erhöht oder vermindert sich die jeweilige Gebühr entsprechend.

- 3) Im Umleerverfahren wird bei Bioabfallbehältern von 80 - 240 Liter Fassungsvermögen eine Jahresgebühr erhoben. Sie beträgt einschl. Kompostierung jährlich:

a)	für einen Bioabfallbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen	92,40 Euro
b)	für einen Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen	124,80 Euro
c)	für einen Bioabfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen	222,20 Euro

- 4) Im Umleerverfahren wird bei Altpapierbehältern mit 240 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen, wenn diese Altpapierbehälter
- a) zweiwöchentlich entleert werden, die folgende Jahresgebühr erhoben.
 - I) für einen Altpapierbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen 199,50 Euro
 - II) für einen Altpapierbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 231,40 Euro
 - b) wöchentlich entleert werden, die folgende Jahresgebühr erhoben
 - I) für einen Altpapierbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen 598,70 Euro
 - II) für einen Altpapierbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 694,40 Euro.
- 5) Werden bei der Abfuhr der Abfallbehälter Mehrleistungen gemäß § 20 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS) erbracht, so wird für jede dieser Mehrleistungen ein jährlicher Zuschlag erhoben.
- a) Für Mehrleistungen gemäß § 20 Abs. 2 AbfS (Transport von Abfallbehältern vom Grundstück zum nächstmöglichen Standplatz des Sammelfahrzeuges) werden folgende Jahresgebühren erhoben:

- über 15 m – 30 m	20,17 Euro
- über 30 m – 45 m	40,34 Euro
- über 45 m – 60 m	60,51 Euro
- über 60 m	80,68 Euro
 - b) Für Mehrleistungen gemäß § 20 Abs. 3 der AbfS (Transport von Abfallbehältern über Stufe(n) oder aus Keller-räumen) wird eine Jahresgebühr in Höhe von jeweils 20,17 Euro erhoben.
- 6) Der unter Abs. 5 aufgeführte Zuschlag wird ausschließlich bezogen auf Restabfallbehälter für die einmalige Leerung innerhalb von zwei Wochen erhoben. Wird der Abfall häufiger oder weniger oft abgefahren, erhöht oder vermindert sich der jeweilige Zuschlag entsprechend.
- 7) Die vorstehenden Gebühren werden nach vollen Kalendermonaten berechnet, auch, wenn sich die Abfallentsorgung nur auf einen Teil der Kalendermonate erstreckt. Änderungen werden nur zu Beginn des Folgemonats wirksam.
- 8) Für die Abfuhr und Beseitigung eines 70-Liter-Abfallsackes wird eine Einzelgebühr in Höhe von 5,70 Euro erhoben. Eine Rücknahme der Abfallsäcke gegen Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.
- 9) Für die Sondergestellung (einmalige Gestellung eines zusätzlichen Behälters) und Abfuhr von MGB 1.100 (§ 21 Abs. 1 AbfS) im Rahmen der Restmüllentsorgung, wird eine Einzelgebühr erhoben. Sie beträgt einschließlich Entsorgung 195,15 Euro.
- 10) Für die Sonderleerungen (zusätzliche Leerung eines vorhandenen Behälters) im Sinne von § 21 Abs.1 u. 2 AbfS werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für einen MGB	80 Restabfallbehälter	27,44 Euro
b)	für einen MGB	120 Restabfallbehälter	33,67 Euro
c)	für einen MGB	240 Restabfallbehälter	48,40 Euro
d)	für einen MGB	1.100 Restabfallbehälter	159,12 Euro

Für Nachleerungen (Nachholen einer Leerung, die ohne Verschulden der EDG ausgefallen ist) im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 2 AbfS werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für einen Restabfallbehälter MGB	60	18,59 Euro
b)	für einen Restabfallbehälter MGB	80	19,55 Euro
c)	für einen Restabfallbehälter MGB	120	21,82 Euro
d)	für einen Restabfallbehälter MGB	240	27,22 Euro
e)	für einen Restabfallbehälter MGB	1.100	67,72 Euro
f)	für einen Restabfallbehälter MGB	2.500	134,82 Euro
g)	für einen Restabfallbehälter MGB	5.000	239,66 Euro
h)	für eine	80 Liter Bioabfallbehälter	19,55 Euro
i)	für eine	120 Liter Bioabfallbehälter	21,82 Euro
j)	für eine	240 Liter Bioabfallbehälter	27,22 Euro

11) Für Leerungen nach Fehlbefüllungen, werden gem. § 21 Abs. 4 Satz 3 der AbfS folgende Gebühren erhoben:

a)	für einen Restabfallbehälter MGB	80	27,44 Euro
b)	für einen Restabfallbehälter MGB	120	33,67 Euro
c)	für einen Restabfallbehälter MGB	240	48,40 Euro
d)	für einen Restabfallbehälter MGB	1.100	159,12 Euro

§ 3 Gebühren für die Abfuhr von Großraumwechselbehältern

1) Bei Großraumbehältern, die im Wechselverfahren geleert werden, wird eine Einzelgebühr ohne Entsorgungskosten erhoben. Sie beträgt für die Gestellung und einmalige Abfuhr bei:

a)	3 - 4 m ³ Großraumwechselbehältern	137,76 Euro
b)	7 - 10 m ³ Großraumwechselbehältern	150,50 Euro
c)	8 - 12 m ³ Presscontainer	213,00 Euro
d)	17 - 20 m ³ Großraumwechselbehältern	213,00 Euro
e)	18 - 22 m ³ Presscontainer	401,40 Euro
f)	22 - 32 m ³ Großraumwechselbehältern	300,80 Euro
g)	28 - 32 m ³ Presscontainer	438,80 Euro
h)	38 - 42 m ³ Großraumwechselbehältern	325,90 Euro

Zusätzlich werden für die Deponierung/ Behandlung der gemäß § 3 Abs. 1 a – h) gesammelten Abfälle Gebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

2) Für Leerfahrten, die der Besteller zu vertreten hat, wird die Hälfte der unter Abs. 1 a - h aufgeführten Gebührensätze erhoben.

§ 4 Entsorgungsgebühren

- 1) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht über Umleerbehälter gesammelt werden, wird mit Ausnahme von § 4a eine vom Gewicht abhängige Einzelgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zur Abfallgebührensatzung 2021.
- 2) Die Mindestanlieferungsmenge für die Entsorgung von Abfällen an der Deponie Dortmund-Nordost beträgt grundsätzlich 200 kg.
- 3) Anlieferungsmengen unter 200 kg werden mit 15 % der jeweiligen Gebühr gemäß der Anlage zur Gebührensatzung berechnet.

§ 4a Sonstige Gebühren

- 1) Für jede Sperrmüllabfuhr im Rahmen der Regelabfuhr wird eine pauschale Gebühr von 20,00 € pro Haushalt erhoben.

Für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten werden im Rahmen der Regelabfuhr folgende Gebühren erhoben:

- Je Haushaltsgroßgerät in Kombination mit bis zu fünf Haushaltskleingeräten 10,00 Euro pro Haushalt.
- Für bis zu zehn Haushaltskleingeräte: 10,00 Euro pro Haushalt.
- Für Monitore: 5,00 Euro pro Stück.
- Für Monitore und Flachbildfernseher mit einer Bildschirmdiagonale über 100 cm sowie für Röhrenfernseher: 10,00 Euro pro Stück.

Sollen die o.g. Leistungen auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 2 Werktage nach Auftragserteilung erfolgen, wird eine zusätzliche Gebühr von 40,00 Euro berechnet. Für jede Inanspruchnahme des Sperrmüll-Transportservices beträgt die Gebühr je Leistungseinheit (30 Min. vor Ort) 20,00 Euro (max. Inanspruchnahme 2 Einheiten).

Für jede Inanspruchnahme des Häckseldienstes beträgt die Gebühr je Leistungseinheit (30 Minuten vor Ort) 50,00 Euro.

Bei Inanspruchnahme des Sperrmüll- Holservices gemäß § 14 Abs. 8 AbfS, wird neben einer Anfahrtspauschale von 50,00 Euro auch eine pauschale Gebühr von 50,00 Euro je Leistungseinheit erhoben (1 Leistungseinheit = 30 Min. vor Ort für Fahrzeug und Personal). Darüber hinaus sind die Kosten für die Entsorgung der Abfälle in Höhe von 50,00 Euro je angefangenem Kubikmeter (m³) zu zahlen. Die Mindestgebühr beträgt somit 150,00 Euro.

Erfolgt keine rechtzeitige Stornierung des Abholauftrags für die Abholung von Sperrmüll, Elektro-Elektronikgeräten oder für den Sperrmüll-Transportservice durch den Auftraggeber gem. § 14 Abs. 3 Satz 5 AbfS wird eine Anfahrtspauschale in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

- 2) Für gefährliche Abfälle gemäß § 16 AbfS aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde entgegen genommen werden, ist eine pauschale Annahmgebühr von 25,00 € pro angefangene Einheit von 50 kg zu erheben. Diese Gebühr ist bei Anlieferung der Abfälle zu entrichten.

Bei der Abholung von gefährlichen Abfällen gemäß § 16 AbfS durch die EDG bei Gewerbebetrieben ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 150,00 € zu erheben. Diese Gebühr ist bei der Abholung zu entrichten.

Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen vergleichbar der haushaltsüblichen Menge aus privaten Haushaltungen werden an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde gebührenfrei angenommen.

- 3) Bei Inanspruchnahme der mobilen Schadstoffsammlung gem. § 16 Abs. 1 AbfS wird neben einer Anfahrtspauschale von 50,00 € eine pauschale Gebühr von 50,00 € je Leistungseinheit erhoben (1 Leistungseinheit = 30 Min. vor Ort für Fahrzeug und Personal). Die Mindestgebühr beträgt somit 100,00 €

- 4) Die Gebühren für die Durchführung von Entsorgungsnachweisverfahren (§ 21 Abs. 6 AbfS) betragen:

Für einen Entsorgungsnachweis (EN) 175,00 Euro.

Evtl. anfallende Gebühren der Bezirksregierung sind zusätzlich zu zahlen.

- 5) An den Recyclinghöfen werden Abfälle gem. § 7 Abs. 4 Buchstabe a) der Abfallsatzung in haushaltsüblichen Mengen gegen eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro pro angefangenem Kubikmeter (m³) angenommen.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten gem. Abfallsatzung der Stadt Dortmund ist an den Recyclinghöfen und am Wertstoffzentrum Pottgießerstraße gebührenfrei.

Bei der Anlieferung einer geringen Menge (kleiner als 0,5 m³) wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

- 6) Die Abholung von Abfällen zur Verwertung gemäß § 14 a Abs. 1 AbfS erfolgt im Rahmen der Regelabfuhr durch EDG gebührenfrei.

Für jede Inanspruchnahme des Wertstoff-Transportservices gemäß § 14 a Abs. 2 AbfS in Verbindung mit § 14 Abs. 4, Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je Leistungseinheit (30 Min. vor Ort) 20,00 Euro (max. Inanspruchnahme: 2 Einheiten).

§ 5 Gebührenschuldner

1) **Gebührensschuldner sind:**

- a) Bei Abfallbehältern bis zu einem Fassungsvermögen von 5.000 l der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Die persönliche Gebührenpflicht der genannten Personen entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Erwerb des Eigentums oder Nutzungsrechts folgt und endet am Schluss des Monats, in dem das Eigentum oder Nutzungsrecht auf einen anderen übertragen worden ist.

- b) bei Großraumwechselbehältern, Abfuhr von Sperrmüll, Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten und Inanspruchnahme des Häckseldienstes sowie Sondergestaltung, Sonderleerung, Nachleerung und Leerungen nach § 21 Abs. 4 Satz 3 AbfS von Abfallbehältern der Besteller.
- c) Bei Eigenbeförderung der Abfallanlieferer bzw. sein Auftraggeber.
- d) Bei Entsorgungsnachweisverfahren der Antragsteller.

2) Mehrere **Gebührensschuldner** haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Bei Restabfallbehältern im Sinne von § 2 Abs. 1 sowie Bioabfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 - 240 Liter und bei Altpapierbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter und 1.100 Liter und bei Altpapierbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter und 1.100 Liter, sofern diese Altpapierbehälter zweiwöchentlich oder wöchentlich entleert werden, wird eine Jahresgebühr durch Bescheid festgesetzt, die regelmäßig in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. oder auf Antrag in einer Summe zum 1.7. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten ist. Die jeweilige Jahresgebühr wird nach vollen Kalendermonaten berechnet, auch wenn sich die Abfallentsorgung nur auf den Teil eines Kalendermonats erstreckt. Änderungen werden nur zu Beginn des Folgemonats wirksam.
- 2) Bei Sondergestaltung, Sonderleerung bzw. Nachleerung und Leerung nach Fehlbefüllung der in Abs. 1 genannten Behälter erhält der **Gebührensschuldner** einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 3) Bei grauen Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Kaufpreis eingezogen.
- 4) Bei Einzelleerungen der Großraumwechselbehälter ab 1 m³ Rauminhalt erhält der **Gebührensschuldner** einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

- 5) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll sowie für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten und die Gebühr für die Inanspruchnahme des Häckseldienstes sowie für die mobile Schadstoffsammlung ist jeweils vor Beginn der Leistungserbringung gegen Quittung zu entrichten.

- 6) Bei Eigenbeförderung zur Deponie ist die Gebühr auf Verlangen an der Eingangskontrolle sofort gegen Quittung zu entrichten. Wird die Gebühr nicht sofort verlangt, erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

- 7) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.